

103. Ist das Abreißen einer sog. Pfändungsanzeige, in welcher die gepfändeten Gegenstände bezeichnet sind, und welche, mit dem Dienst-
siegel des Gerichtsvollziehers versehen, am Verwahrungsorte der Pfand-
objekte angebracht ist, gemäß §. 136 St.G.B.'s zu bestrafen?

St.G.B. §. 136.

Bayerische Justizministerialbekanntmachung vom 30. September 1879
über die Ausführung der Zwangsvollstreckungen §. 38.

I. Straffenat. Ur. v. 24. Januar 1889 g. U. Rep. 3151/88.

I. Landgericht Pajiau.

Gründe:

Nach den Feststellungen des ersten Richters war der auf Grund
vollstreckbarer Ausfertigung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses mit der
Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher W. am 14. Mai

1888 im Gasthause des Angeklagten, welcher die Zahlung verweigerte, zur Pfändung geschritten und hatte in einem Nebenzimmer der Gastlokalität sechs Tische, 24 Stühle, vier große Rehgeweide und 24 kleine Rehgeweide im Gesamtwerte von 120 *M* gepfändet. Da die Beschaffung der Gegenstände nicht ausführbar war und der Gerichtsvollzieher die Anlegung von Siegeln an die einzelnen Gegenstände nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit und Verwendungsart nicht für thunlich erachtete, fertigte er nach einem zu solchem Zwecke gebräuchlichen Formulare eine „Anzeige“ der erfolgten Pfändung, welche die Gegenstände der Pfändung enthielt und die Streitsache, in welcher gepfändet wurde, angab, versah dieselbe mit seinem Trochensiegel und seiner Unterschrift und heftete das mit einem Klebestoffe bestrichene Papier an einer in die Augen fallenden Stelle an die Thüre eines im fraglichen Zimmer befindlichen Wandschranks. Als der Angeklagte dies wahrnahm, riß er unter hier nicht weiter in Betracht kommenden beleidigenden Äußerungen gegen den Gerichtsvollzieher die Pfändungsanzeige wieder herab.

Mit Recht hat der erste Richter in dem Abreißen der mit dem Siegel des Gerichtsvollziehers versehenen Pfändungsanzeige den Thatbestand des §. 136 St.G.B.'s gefunden. Allerdings erkennt §. 712 C.P.O. in den Fällen, in welchen gepfändete Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden dürfen, eine wirksame Pfändung nicht nur dann an, wenn dieselbe durch „Anlegung von Siegeln“, sondern auch wenn sie „auf andere Weise“ ersichtlich gemacht ist. Bei der zweiten Alternative dachte aber der Gesetzgeber offenbar zunächst an solche Fälle, in welchen eine Siegelanlegung überhaupt nicht, sondern nur eine Kenntlichmachung ohne Anwendung von Siegeln, etwa durch Einbrennen von Marken, durch Anbringung von Tafeln oder in sonstiger durch Dienstinstruktionen zu regelnder Weise bewirkt war.

Die bayerische Instruktion, wie solche in der Bekanntmachung des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 1879 über die Ausführung der Zwangsvollstreckungen (S.M.Bl. S. 1494 flg.) enthalten ist, war nun, offenbar in der Absicht, den durch §. 136 St.G.B.'s gegen Mißbrauch der amtlichen Sperre gewährten, aber durch den Wortlaut der Gesetzesstelle zunächst auf Verletzung „amtlicher Siegel“ beschränkten Schutz allen Pfändungen in unbestreitbarer Weise angedeihen zu lassen, bemüht, nur solche Arten

der Pfändung vorzuschreiben und zu gestatten, bei welchen amtliche Siegel zur Verwendung kommen. Von diesem Standpunkte aus gestattet sie in §. 38, daß dann, wenn eine Anlegung der Siegel an die zu pfändenden Sachen selbst oder die Behältnisse oder Räume, in welchen dieselben verwahrt sind, nicht möglich erscheint, die als gepfändet zu bezeichnenden Gegenstände in einer schriftlichen Anzeige zusammengefaßt werden und demnächst diese Anzeige mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Gerichtsvollziehers versehen an dem Verwahrungsorte der Pfandobjekte an einer in die Augen fallenden Stelle angebracht werde. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß eine solche durch das amtliche Siegel beglaubigte Anzeige die gepfändeten Gegenstände ebenso als in Beschlag genommen kennzeichnet, als wäre das Siegel an jedem einzelnen Gegenstande angelegt, und daß daher die Gegenstände wenigstens mittelbar durch Anlegung des der Anzeige öffentlichen Glauben verleihenden amtlichen Siegels beschlagnahmt erscheinen.

Das Reichsgericht hat bereits anerkannt, daß derjenige den §. 136 St.G.B.'s verlegt, welcher den durch einen mit bloßen Siegelmarken befestigten Papierstreifen gebildeten Verschluß eines Zimmers beseitigt, Ur. vom 22. Dezember 1880 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 286,

es ist ferner in der Rechtsprechung angenommen worden, daß derjenige, welcher einen amtlichen Verschluß dadurch umgeht, daß er eine andere, unbemerkt gebliebene Öffnung benützt, um in den verschlossenen Raum zu gelangen, gegen dieselbe Strafnorm handelt; diese und ähnliche Entscheidungen zeigen, daß die allgemeine Auffassung des §. 136 St.G.B.'s dahin geht, daß es sich bei der Alternative der Aufhebung eines Verschlusses nicht notwendig um eine auf Verletzung oder Beseitigung der Siegel unmittelbar gerichtete That handelt, sondern daß zunächst die Mißachtung der durch die Siegelanlage gebildeten amtlichen Sperre das entscheidende Moment für die Strafbarkeit bildet. Diese Mißachtung der erkennbar gemachten obrigkeitlichen Autorität ist auch für die übrigen Alternativen des §. 136 St.G.B.'s, die Bezeichnung oder die Beschlagnahme von Gegenständen mittels amtlicher Siegel, der maßgebende Gesichtspunkt.

Daß durch die gesiegelte Aufzeichnung einer Mehrzahl von Gegenständen und die Anheftung dieser Aufzeichnung an einer leicht

sichtbaren Stelle im Verwahrungsorte alle diese Gegenstände ebenso gültig beschlagnahmt sind, als durch Siegelanlegung an die einzelnen Gegenstände ist nach §. 712 C.P.D. und §. 38 der angeführten Instruktion unzweifelhaft und auch vom Revidenten nicht bestritten. Die angeschlagene Aufzeichnung umfaßt die vom Gerichtsvollzieher in Besitz genommenen Gegenstände ebenso erkennbar, wie etwa ihre gesonderte Beschlagnahme durch angelegte Schnüre, Papierstreifen und dergleichen oder wie die Versiegelung des ganzen Verwahrungsortes. Daß der Aufzeichnung beigedrückte Siegel muß aber der Beschlagnahme der sämtlichen auf der Anzeige enthaltenen Objekte denselben Schutz verleihen, wie eine Mehrzahl einzelner, den Gegenständen selbst aufgedrückter Siegel, weil die Beseitigung des einen Siegels ebenso die durch dasselbe beglaubigte, vollgültige Beschlagnahme mißachtet, wie die Beseitigung einer Mehrzahl von Siegeln oder eines Gesamtverschlusses, und weil sie darum nicht minder gegen den §. 136 St.G.B.'s und gegen den Grund dieser Strafnorm verstößt.